# Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung - ElektroGKostV

vom 6. Juli 2005

***Gültig bis 23.10.2015 – aufgehoben durch § 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung ElektroGGebV v. 20.10.2015***

[Gesetzeshistorie](#Gesetzeshistorie)

**Inhalt:**

[Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung - ElektroGKostV 1](#_Toc365458967)

[§ 1 Gebühren und Auslagen 1](#_Toc365458968)

[§ 2 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung 1](#_Toc365458969)

[§ 3 Widerruf und Rücknahme einer Amtshandlung, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen 2](#_Toc365458970)

[§ 4 Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen 2](#_Toc365458971)

[§ 5 Übergangsvorschriften 2](#_Toc365458972)

[§ 6 Inkrafttreten 2](#_Toc365458973)

[Anhang 1 (zu § 1 Abs. 1) 2](#_Toc365458974)

[Anhang 2 (zu § 2 Abs. 2) 3](#_Toc365458975)

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

### § 1Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der nach § 16 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Behörde oder der von dieser nach § 17 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beliehenen Gemeinsame Stelle werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis im Anhang 1 zu dieser Verordnung. Soweit die im Anhang 1 genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.

### § 2Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die nach § 16 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständige Behörde oder die von dieser nach § 17 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beliehene Gemeinsame Stelle kann die Gebühr nach den Nummern 1.01 bis 1.06 des Gebührenverzeichnisses auf Antrag ermäßigen oder von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn die Anwendung der Regelgebühr für die Registrierung unter Berücksichtigung der Menge der in Verkehr gebrachten Geräte, des wirtschaftlichen Wertes der Registrierung für das Unternehmen, der voraussichtlichen Entsorgungskosten und der abfallwirtschaftlichen Relevanz unverhältnismäßig wäre. Ein Antrag nach Satz 1 muss Angaben zu allen vier der dort genannten Kriterien enthalten.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 1.04.a bis 1.04.f des Gebührenverzeichnisses ist auf Antrag abzusehen, wenn der Hersteller glaubhaft macht, in der jeweiligen Geräteart gerechnet auf ein Jahr weniger als die im Anhang 2 genannte Menge in Verkehr zu bringen. Umfasst der Registrierungszeitraum des Antragstellers nur den Bruchteil eines Jahres, so ist die Menge auf ein Jahr hochzurechnen.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Behörde oder der beliehenen Gemeinsamen Stelle zu stellen, die den Gebührenbescheid erlassen hat. Ohne Bekanntgabe eines Gebührenbescheids ist der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Gebührenschuld zu stellen, auf die sich der Antrag auf Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bezieht. Der Antrag nach Satz 2 ist bei der Behörde oder der beliehenen Gemeinsamen Stelle zu stellen, die für den Erlass des Gebührenbescheids zuständig ist. Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung stehen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Gerätemenge wegfallen. Maßgeblich hierfür ist die Mengenmeldung nach § 13 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Kommt der Antragsteller seinen Meldepflichten nach § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes nicht oder nur unvollständig nach, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

### § 3Widerruf und Rücknahme einer Amtshandlung, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

### § 4Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung erhoben.

### § 5Übergangsvorschriften

Für Anträge nach § 2 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung, die sich auf Gebühren beziehen, denen eine Amtshandlung für eine Geräteklasse zugrunde liegt, die in Anhang 2 nicht verzeichnet ist, gilt Anhang 2 in der Fassung der Verordnung, welche im Zeitpunkt der Beantragung der Amtshandlung galt.

### § 6Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anhang 1 (zu § 1 Abs. 1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
| **1** | **Registrierung** |  |
| 1.01  | **Registrierung** |  |
|  | je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart, soweit der Hersteller nicht bereits mit einer anderen Marke und Geräteart registriert ist | 64,– |
| 1.02 | **Weitere Registrierung** |  |
|  | je Hersteller, Marke sowie Geräteart, soweit der Hersteller bereits mit mindestens einer Marke und Geräteart registriert ist | 35,– |
| 1.03  | **Aktualisierung von Mengendaten zu bestehenden Registrierungen nach den Nummern 1.01 und 1.02** |  |
|  | je Änderungssitzung | 43,– |
| 1.04.a  | **Vollprüfung einer hersteller-individuellen Garantie** |  |
|  | je Hersteller und erster Prüfung der Garantie für eine Geräteart | 129,– |
| 1.04.b  | **Vollprüfung einer Garantie basierend auf einem vorab durch die Gemeinsame Stelle geprüften Herstellergarantiesystem** |  |
|  | je Hersteller und erster Prüfung der Garantie für eine Geräteart | 118,– |
| 1.04.c  | **Prüfung der Garantie bei Verwendung einer nach Nummer 1.04.a und 1.04.b voll geprüften Garantie für eine neu zu registrierende Geräteart** |  |
|  | je Hersteller für jede Prüfung der Garantie für eine noch nicht oder nicht mehr registrierte Geräteart | 37,– |
| 1.04.d  | **Änderung bzw. jährliche Aktualisierung einer oder nachträglicher Wechsel zu einer nach Nummer 1.04.a, 1.04.b oder 1.04.c nachgewiesenen Garantie bei unveränderter Geräteart** |  |
|  | je Änderung, Aktualisierung oder nachträglichem Wechsel | 83,– |
| 1.04.e  | **Änderung sonstiger Garantiedaten** |  |
|  | je vorgenommener Änderung | 35,– |
| 1.04.f  | **Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes** |  |
|  | je Registrierung | 107,– |
| 1.05  | **Sonstige Registrierungsdatenänderung** |  |
|  | je Änderungssitzung | 21,– |
| 1.06  | **Sonderaufwand bei nichtelektronischer Datenübergabe** |  |
|  | je entgegengenommenem und bearbeitetem Vorgang | 28,– bis 400,– |
| 1.07  | **Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht**  | 28,– bis 7 500,– |
| **2**  | **Bereitstellungsanordnung**  | 32,70 |
| **3**  | **Abholanordnung**  | 40,90 |
| **4**  | **Sanktionen** |  |
| 4.01  | **Garantieaufstockungsanordnung**  | 28,– |
| 4.02  | **Widerruf der Registrierung**  | bis zu 75 Prozent der Gebühr nach Nummer 1 |

## Anhang 2 (zu § 2 Abs. 2)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gewichtsklasse | Geräteklasse | Schwellenwert in kg/Jahr(=12 Monate) |
| **Gewichtsklasse I**  | z. B.: | 30 |
| – Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Haushaltskleingeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung |
| – Geräte für die Informations- und/oder Datenverarbeitung, das Drucken von Informationen und die Übermittlung gedruckter Informationen in privaten Haushalten |
| – In privaten Haushalten genutzte Telekommunikationsgeräte |
| – Mobil-Telefone |
| – Kameras (Foto) |
| – Gewerblich genutzte Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik |
| – Geräte der Unterhaltungselektronik, soweit nicht in der Gewichtsklasse III |
| – Lampen, Gasentladungs- und LED-Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Lampen, Gasentladungs- und LED-Lampen, sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht für ausschließlich gewerbliche Nutzung |
| – Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten |
| **Gewichtsklasse II** | z. B.: | 70 |
| – Datensichtgeräte |
| – Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Werkzeuge für die ausschließlich gewerbliche Nutzung |
| – Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung |
| – Medizinprodukte für den gewerblichen Anwender |
| – Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die ausschließlich gewerbliche Nutzung |
| **Gewichtsklasse III** | z. B.: | 120 |
| – TV-Geräte |
| – Gewerblich genutztes Audio- und Video-Equipment |
| – Großdisplays |
| – Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten |
| **Gewichtsklasse IV**  | z. B.: | 300 |
| – Haushaltsgroßgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung |
| – Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten |
| – Automatische Ausgabegeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung |

**Änderungen:**

06.07.2005 [BGBl. I Nr. 42 S. 2020](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl105s1934.pdf'%5d) Inkrafttreten 13.07.2005 Ursprungsfassung

19.12.2006 [BGBl. I Nr. 63 S. 3277](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl106s3277.pdf'%5d) Inkrafttreten 01.01.2007

05.12.2007 [BGBl. I Nr. 62 S. 2825](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl107s2825.pdf'%5d) Inkrafttreten 01.01.2008

14.12.2011 [BGBl. I Nr. 72 S. 3110](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl111s3110.pdf'%5d) Inkrafttreten 31.12.2011

03.04.2013 [BGBl. I Nr. 16 S. 657](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl113s0657.pdf'%5d) Inkrafttreten 09.04.2013

07.08.2013 [BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3170](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl113s3154.pdf'%5d) Inkrafttreten 15.08.2013
Artikel 2 Absatz 49 Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

07.08.2013 [BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3202](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl113s3154.pdf'%5d) Inkrafttreten 14.08.2018
Artikel 4 Absatz 31 Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

28.11.2013 [BGBl. I Nr. 71 S. 4094](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id='bgbl113s4094.pdf'%5d) Inkrafttreten 17.12.2013